



Antwort zur Anfrage Nr. 1381/2010 der SPD-Ortsbeiratsfraktion Mainz-Mombach betreffend **Radweg Kaiserbrücke (SPD, Grüne, FDP, ödp)**

Die Anfrage wird wie folgt beantwortet:

1. **Wie viele Meter Umweg müssen Radfahrerinnen und Radfahrer, die von der Kaiserbrücke kommend in Richtung Mombach (und umgekehrt) fahren wollen, nun in Kauf nehmen?**

Vorangestellt sei, dass die Verlängerung der kürzesten Wegstrecke vom Fuß der Treppenanlage der Kaiserbrücke zur Rheinallee weniger als 200 m beträgt.

In Fahrtrichtung Mombach beträgt die Länge des Umwegs bei direkter Fahrt (und dabei Verzicht der Nutzung von Straßenverbindungen mit Radweg/Radfahrstreifen) ca. 750 m. In Richtung Kaiserbrücke beträgt der Umweg für Radfahrer jedoch nur ca. 400 m, da in dieser Richtung die Straße An der Kaiserbrücke wegen der Einbahnstraßenregelung auch vor dem Umbau nicht befahren werden konnte.

Diese Umweglängen werden sich voraussichtlich mittelfristig mit Realisierung der Planung N 84 - Am Zoll- und Binnenhafen jeweils um ca. 200 m reduzieren (vgl. Antwort zu Frage 3).

2. **In welchem baulichen Zustand befinden sich die Wege auf dieser neu ausgewiesenen Strecke? Kann die Sicherheit für Radfahrerinnen und Radfahrer auf diesem Weg gewährleistet werden?**

Der bauliche Zustand stellt vor dem Hintergrund, dass rund um die Straße „Am Zoll- und Binnenhafen“ (ehemals Gaßnerallee) in der kommenden Zeit umfassende tiefbautechnische Maßnahmen stattfinden werden, ein Provisorium dar. Es kann jedoch in weiten Teilen ein Radweg (Rheinallee) bzw. ein zum Rad Fahren freigegebener Gehweg (Am Zoll- und Binnenhafen) genutzt werden. Es sei angemerkt, dass auf der früheren direkten Fahrtroute über die Straße „An der Kaiserbrücke“ bzw. Obere Austraße“ keine Schutzeinrichtungen für Radfahrer vorhanden waren und sind.

3. **Ist diese Radwegeführung nur vorübergehend oder soll sie die endgültige Lösung sein?**

Diese Radwegeführung stellt nur eine vorübergehende Lösung dar. Die Planungen zum Baugebiet N 84 sehen eine komplette Neugestaltung und Ordnung der Verkehrswege dar. Entlang der Straße „Am Zoll- und Binnenhafen“ (ehemals Gaßnerallee) ist ein baulich abgesetzter Geh- und Radweg vorgesehen, der in

einer neuen Verbindung zur Rheinallee den derzeitigen Umweg verkürzt. Hierdurch entsteht ein spürbarer Sicherheitsgewinn, da die Fußgänger und Radfahrer eine separate Trasse erhalten. Zudem verbessert sich die Situation dadurch, dass kein nennenswerter Schwerverkehr auf den künftigen Erschließungsstraßen unterwegs sein wird. Bis zum Umbau der Gleisanlagen konnte zwar mit dem Fahrrad eine kürzere Route gefahren werden, auf dieser allerdings unter Befahrung der Straße und unter Inkaufnahme des parallel fahrenden Schwerverkehrs.

**4. Wären alternative, kürzere Wegeführungen (z.B. durch eine Nutzung vorhandener Bahnübergänge) denkbar?**

Nein. Die für die Sicherheit im Umfeld von Schienenwegen verantwortliche Landes Eisenbahnaufsicht hat einen Bahnübergang in Verlängerung der Oberen Austraße abgelehnt.

**5. Welchen Einfluss hat diese veränderte Radwegeführung auf den Radtourismus, insbesondere auf den Rheinwanderweg?**

In Bezug auf die „Veloroute Rhein“ hat die Radwegeführung keinen Einfluss, da diese parallel zum Rhein entlang der Rheinallee führt. Auch bezüglich der im Mainzer Radwegeplan dargestellten Route über die Kaiserbrücke entstehen keine Änderungen, da diese bereits seit langem die (nunmehr zwingende) Wegeführung über die Straße „Am Zoll- und Binnenhafen“ vorgeschlagen hatte.

**6. Ist die Verwaltung bereit, zu diesem Thema eine Berichterstattung im Mombacher Ortsbeirat zeitnah durchzuführen?**

Zur Anforderung eines Berichterstatters wird der Ortsbeirat gebeten, den bekannten formalen Verfahrensweg einzuschlagen. Gleichwohl erachtet die Verwaltung dies für wenig Ziel führend, da die Gründe für die geänderte Linienführung umfassend dargestellt wurden. Die Ablehnung eines Bahnübergangs in Verlängerung der Oberen Austraße erfolgte durch die zuständige Landesbehörde. Die städtische Verkehrsverwaltung hat hier weder Befugnis noch sieht sie vor dem Hintergrund des Haftungsrisikos Veranlassung, von dieser Regelung abzuweichen.

Mainz, 17.08.2010

gez. Reichel

Wolfgang Reichel  
Beigeordneter